

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld (Friedhofssatzung) vom 01.08.2005

Änderungen / Inkrafttreten:

Ändernde Satzung	vom	veröffentlicht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderungssatzung	22.10.2008	25.10.2008	Überschrift § 13 Abs. 1 § 14 Abs. 7 und 11 § 26 Abs. 1 § 37 Satz 2	Änderung Änderung Änderung Änderung
2. Änderungssatzung	23.07.2013	26.07.2013	§ 37 Satz 2	Änderung
3. Änderungssatzung	15.12.2014	20.12.2014	§ 37 Satz 2	Änderung
4. Änderungssatzung	08.07.2015	11.07.2015	§§ 4, 5, 7, 11 – 15, 17 – 21, 23, 25 – 28, 36, 37 und Anlagen	Änderung Änderung Änderung
5. Änderungssatzung	17.07.2017	20.07.2017	§§ 2, 18 – 20, 36, § 37 und Anlagen	Änderung Änderung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW. S. 245), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein – Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW. S. 313) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bielefeld gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- | | |
|---------------------------------|-----------------------------|
| a) Sennefriedhof | - Brackweder Str. 80 |
| b) Johannisfriedhof | - Am Botanischen Garten 1 d |
| c) Nicolaifriedhof | - Herforder Str. 140 |
| d) Friedhof Schildesche | - Niederfeldstr. 8 |
| e) Friedhof Sieker | - Otto-Brenner-Str. 149 a |
| f) Friedhof Sudbrack | - Gunststr. 63 |
| g) Friedhof Quelle | - Magdalenenstraße |
| h) Neuer Waldfriedhof in Brake | - Grafenheider Straße |
| i) Alter Friedhof Brake | - Kerksiekweg |
| j) Friedhof Altenhagen | - Milser Straße |
| k) Friedhof Lämershagen | - Ruheweg |
| l) Friedhof Ubbedissen | - Ubbedisser Straße |
| m) Waldfriedhof in Sennestadt | - Senner Hellweg 425 |
| n) Alter Friedhof in Sennestadt | - Netzeweg 6 |
| o) Friedhof Kirchdornberg | - Am Blankenstein |

- p) Friedhof Vilsendorf - Epiphanienweg
- q) Friedhof Theesen - Theesener Straße
- r) Pellafriedhof in Gadderbaum - Höchte
- s) Kriegsgräberstätte Buschkamp - Buschkampstraße

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Bielefeld. Alle mit Friedhofsaufgaben betrauten Dienststellen werden, sofern sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, nachstehend als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Toten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten sowie der Beisetzung von Totenaschen. Für Personen, die dem islamischen, dem yezidischen oder einem orthodoxen Glauben angehören, sind auf dem Sennefriedhof Sondergrabfelder eingerichtet.
- (3) Der Alte Friedhof in Sennestadt ist geschlossen. Auf diesem Friedhof dürfen nur noch Personen bei ihrem Ehepartner beigesetzt werden, der dort vor dem 01.01.1994 bestattet worden ist. Sollte der überlebende Ehepartner wieder verheiratet sein oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben, so kann dort auch der Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner beigesetzt werden. Neben dem Ehepartner bzw. dem eingetragenen Lebenspartner können auch die minderjährigen Kinder und zum Haushalt gehörende Kinder beigesetzt werden. Bestehende Nutzungsrechte auf diesem Friedhof können nur noch zu dem vorgenannten Zweck verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Restlaufzeit des Nutzungsrechts für die Ruhefrist ausreicht.
- (4) Auf dem Nicolaifriedhof (Anlage 1) sind die im Plan gekennzeichneten Flächen geschlossen. Auf den übrigen Flächen können nur noch bestehende Nutzungsrechte verlängert werden mit Ausnahme der Grabstellen, durch deren Nutzungsrecht wertvoller Baumbestand beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- (5) Bestehende Nutzungsrechte auf dem Alten Friedhof in Brake können verlängert werden mit Ausnahme der Grabstellen, durch deren Nutzung wertvoller Baumbestand beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- (6) Auf dem Pellafriedhof (Anlage 2) sind die im Plan gekennzeichneten Flächen geschlossen. Auf den übrigen Flächen können nur noch bestehende Nutzungsrechte verlängert werden.
- (7) Auf dem Friedhof Quelle (Anlage 3), Friedhof Kirchdornberg (Anlage 4), Johannisfriedhof (Anlage 5), Friedhof Altenhagen (Anlage 6), Neuen Friedhof in Brake (Anlage 7), Friedhof Theesen (Anlage 8), Friedhof Vilsendorf (Anlage 9) Sennefriedhof (Anlage 10), Waldfriedhof in Sennestadt (Anlage 11), Friedhof Sieker (Anlage 12) sowie auf dem Friedhof Ubbedissen (Anlage 13) sind die in den Plänen gekennzeichneten Flächen geschlossen. Auf den übrigen Flächen können neue Nutzungsrechte verliehen bzw. bestehende Nutzungsrechte verlängert werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung nach vorherigem Beschluss der parlamentarischen Gremien verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Entwidmung nach vorherigem Beschluss der parlamentarischen Gremien verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Das Betreten einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile kann aus wichtigem Grund vorübergehend untersagt werden.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Gedenkfeiern oder andere Veranstaltungen auf dem Friedhof oder in der Friedhofskapelle bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 5 Tage vorher anzumelden.
- (5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren, ausgenommen sind Kraftfahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Kraftfahrzeuge, für die eine Sondergenehmigung erteilt wurde,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder zu werben,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Berechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Erdaushub und Abfälle von Friedhöfen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) sonstige, nicht bei der Grabpflege anfallende Abfälle abzulagern,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- i) Tiere frei laufen zu lassen; Hunde sind an kurzer Leine zu führen und von Grabstätten fern zu halten, Hundekot ist vom Hundeführer unverzüglich zu beseitigen. Das Mitführen von Tieren kann – mit Ausnahme von Blindenhunden – untersagt werden,
- k) die Leichenhallen ohne Erlaubnis zu betreten,
- l) Sammlungen außerhalb von Bestattungen durchzuführen,
- m) bei der Grabpflege Unkrautbekämpfungsmittel sowie Torfmull oder torfhaltige Substrate zur Abdeckung zu verwenden sowie die gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- n) Regner für die Bewässerung von Grabstätten zu benutzen.

Ausnahmen von diesen Vorschriften können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Friedhofsgärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid, der alle fünf Jahre zu erneuern ist. Für diese Zulassung hat der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) sofern sie ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, nachweisen, dass sie selbst oder ihre fachlichen Vertreter in die Handwerksrolle eingetragen sind oder, soweit dies für die Ausübung des betreffenden Handwerks

notwendig ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (3) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Pflegeschilder dürfen eine Größe von 8 x 3 cm nicht überschreiten und sind unauffällig anzubringen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden haben Wege und sonstige Friedhofseinrichtungen, die von ihren Fahrzeugen oder Maschinen verunreinigt worden sind, zu reinigen.
- (6) Im Interesse eines geordneten Anstaltsbetriebes und zur Wahrung der Ruhe auf den Friedhöfen dürfen gewerbliche Tätigkeiten nur zu folgenden Zeiten ausgeführt werden:
 1. montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Arbeiten mit starken Geräuschemissionen (z. B. Einsatz von Rasenmähern, Laubsaug- und Blasgeräten) jedoch nur bis 18.00 Uhr,
 2. samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Änderungen der unter den Ziff. 1. und 2. genannten Arbeitszeiten zulassen.

- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, nach schriftlicher Abmahnung und Anhörung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei der Anmeldung ist gleichzeitig die Art der Bestattung festzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Leiche ist bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier zum Friedhof zu überführen.

§ 7

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Auf den von der Stadt Bielefeld verwalteten Friedhöfen besteht Sargpflicht. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Friedhofsverwaltung unter Auflagen genehmigt werden.
Der Transport eines Toten auf dem Friedhof ist ausschließlich in einem geschlossenen Sarg zulässig.
- (2) Die Särge müssen fest verfügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Totenkleidung sowie sonstige Beigaben müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeiten gemäß § 9 ermöglicht werden. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,15 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Trauergebilde und Kränze sind aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien herzustellen; § 26 Abs. 5 gilt entsprechend. Das Anliefern von Gebinden mit Kunststoffen, Plastikblumen und Folienbändern ist untersagt. Diesen Vorschriften nicht entsprechende Gebilde sind unverzüglich nach der Trauerfeier vom Friedhof zu entfernen.

§ 8

Ausheben der Gräber, Beisetzungen

- (1) Folgende Tätigkeiten werden von der Friedhofsverwaltung ausgeführt:
 - a) das Ausheben und Verfüllen der Gräber,
 - b) die Leichenbeförderung innerhalb der städtischen Friedhöfe im Rahmen einer Beisetzung, einschl. der Bereitstellung von Sargträgern,
 - c) das Versenken des Sarges oder der Aschurne sowie
 - d) das Beisetzen oder Verstreuen der Totenaschen.

Die Friedhofsverwaltung kann Dritte mit der Durchführung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten beauftragen. In begründeten Einzelfällen kann den Hinterbliebenen die Bereitstellung ehrenamtlicher Sargträger gestattet werden. Für Schäden, die durch den Einsatz ehrenamtlicher Sargträger diesen, den Hinterbliebenen oder Dritten entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante eines Sarges
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mindesten 0,90 m,
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mindestens 1,20 m,

- c) bei Tiefenbestattungen mindestens 1,70 m,
und bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen grundsätzlich voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Beim Ausheben und Verfüllen eines Grabes sollen benachbarte Grabstätten möglichst nicht beeinträchtigt werden.
Eine Beschädigung von Nachbargrabstätten aus beerdigungsbedingten Gründen führt nicht zu Schadenersatzansprüchen. Das gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei einem Alter des Verstorbenen
- | | über 5 Jahren | bis zu 5 Jahren |
|--|---------------|-----------------|
| auf dem Sennefriedhof und
auf dem Alten Friedhof in
Sennestadt | 20 Jahre | 10 Jahre |
| auf den übrigen Friedhöfen | 30 Jahre | 15 Jahre |
- (2) Die Ruhezeit für Totenaschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
- (3) Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit der Gesundheitsverwaltung zugelassen werden.

§ 10

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Totenaschen erfolgen nur auf Antrag und bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 26 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und bei Umbettungen von Leichen nur im Benehmen mit der Gesundheitsverwaltung erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten

aller Art umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung nach Absprache mit dem Antragsteller durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung tragen die Antragsteller die Kosten für die Wiederherrichtung benachbarter Grabstätten und Anlagen, soweit diese durch die Umbettung unvermeidlich beeinträchtigt worden sind.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Totenaschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV.

Grabstätten

§ 11

Arten der Grabstätten

- (1) An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Berechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Aschestreifelder
 - f) Aschegrabfelder
 - g) Ehrengabstätten
 - h) Kriegsgräberstätten.
- (3) Anonyme Grabstätten für Erd- und Aschebeisetzungen, Pflegegrabstätten, Partnergrabstätten sowie Stelen- und Baumgrabstätten sind in den §§ 12, 13, 14 und 28 geregelt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage und Art nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Verlängerung der Nutzung einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Reihengrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren können nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag des Verantwortlichen in Wahlgrabstätten umgewandelt und als

solche verlängert werden.

- (2) Es sind eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 - c) Reihengrabfelder für anonyme Erdbestattungen,
 - d) Pflegegrabstätten.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in dieser Reihengrabstätte zusätzlich die Leiche eines Kindes unter 5 Lebensjahren zu bestatten, sofern die Ruhezeit nicht überschritten und die erforderliche Mindestdtiefe (§ 8 Abs. 2) eingehalten wird. In diesem Fall ist eine Bestattung von Urnen nicht mehr zulässig.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher durch die Friedhofsverwaltung den jeweiligen Verantwortlichen, falls diese bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, schriftlich mitzuteilen sowie öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.
- (5) Der Verantwortliche hat die Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit vollständig abzuräumen und einzuebnen. § 26 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) In Reihengrabfeldern für anonyme Erdbestattungen wird die Leiche an einer nur der Friedhofsverwaltung bekannten Stelle beigesetzt. Das Begehen der Bestattungsfläche, die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Grabmales/ Gedenksteines sind nicht gestattet. Das Niederlegen von Grab-schmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig. Die Gestaltung und Pflege der Anlage sind Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.
- (7) Pflegegrabstätten sind Reihengrabstätten, die innerhalb einheitlich durch die Friedhofsverwaltung gestalteter und gepflegter Gemeinschaftsgrabfelder liegen.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht
 1. auf dem Sennefriedhof von mindestens 5 bis höchstens 40 Jahren und
 2. auf den sonstigen Friedhöfen von mindestens 5 bis höchstens 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Für bestehende Nutzungsrechte an als Tiefgräber vergebenen Wahlgrabstätten gilt, dass in einem Tiefgrab zwei Leichen übereinander in erster (größerer) und zweiter Tiefe bestattet werden können. Die Bestattung in zweiter Tiefe ist unabhängig von der Ruhezeit des in erster Tiefe Bestatteten möglich. Eine Wiederbelegung in erster Tiefe ist nicht möglich. § 12 Abs. 3 Satz 2, 3 gilt entsprechend, hinsichtlich der ersten Tiefe jedoch nur, solange eine Bestattung in zweiter Tiefe noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich werden Baumgrabstätten für Erdbestattungen sowie Partnergrabstätten eingerichtet:

1. Baumgrabstätten für Erdbestattungen sind für Sargbestattungen bestimmte ein- oder zweistellige Wahlgrabstätten. Die Bestattung erfolgt im Umfeld eines Baumes. Die Lage und Art der Bäume, der Grabstätten sowie der Grabsteine sind Gestaltungsplänen zu entnehmen.
2. Partnergrabstätten werden als zweistellige Grabstätten für Sargbestattungen vergeben. Sie werden als Rasenfläche angelegt.

Baumgrabstätten für Erdbestattungen und Partnergrabstätten liegen innerhalb einheitlich durch die Friedhofsverwaltung gestalteter und gepflegter Gemeinschaftsgrabfelder. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für diese Grabarten die Regelungen des § 28 Abs. 2 entsprechend. Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Das Nutzungsrecht entsteht einheitlich für die gesamte vereinbarte Laufzeit mit Aushändigung der Verleihungsurkunde durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich; Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Nutzungszeit ist um volle Jahre zu verlängern und darf eine Gesamtdauer von 40 Jahren nicht überschreiten.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte wieder erworben werden; Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist oder die Grabstätte in einem Sanierungsgrabfeld liegt.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Die Friedhofsverwaltung kann schon bis zu einem Jahr vor Ablauf des Nutzungsrechts den Nutzungsberechtigten auffordern, verbindlich zu erklären, ob und für welchen Zeitraum er das Nutzungsrecht verlängern will, wenn dies aus Gründen der Bedarfsplanung und/oder im Zuge von Gräberfeldsanierungen erforderlich ist.
- (7) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens vorrangig aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der der Friedhofsverwaltung anzuzeigen ist. Wird bis zu seinem Ableben kein Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,

- b) auf den eingetragenen Lebenspartner,
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Die Übertragung des Nutzungsrechts nach Satz 1 oder der Übergang nach Satz 2 auf eine andere Person ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter, sofern mehrere Personen die Nachfolge im Nutzungsrecht anstreben.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung, das Aufstellen/Verlegen eines Grabmales und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen sollen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn eine sinnvolle Teilung der Grabstätte und eine weitere Nutzung des zurückgegebenen Teiles möglich ist.

Bei einer Rückgabe besteht kein Anspruch auf Erstattung von Nutzungsentgelten.

§ 14

Beisetzung von Totenaschen

- (1) Totenaschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonymen Urnenreihengrabstätten,

- d) Baumgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
 - e) Urnenstelen,
 - f) Urnenpflegegrabstätten,
 - g) Aschestreufelder,
 - h) Aschegrabfelder,
 - i) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - j) Partnergrabstätten,
 - k) Reihengrabstätten für Erdbestattungen, sofern die Ruhezeit eingehalten wird,
 - l) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Totenasche abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 20 und höchstens von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind für anonyme Beisetzungen vorgesehene Flächen, in denen Totenaschen an einer nur der Friedhofsverwaltung bekannten Stelle beigesetzt werden. Das Begehen der Bestattungsfläche, die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Grabmales/Gedenksteinen sind nicht gestattet. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig. Die Gestaltung und Pflege der Anlage sind Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.
- (5) Urnenbaumgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, bei denen die Beisetzung der Totenasche im Traufenbereich eines Baumes erfolgt. Die Lage und Art der Bäume und somit der Grabstätten sind Gestaltungsplänen zu entnehmen. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anders ergibt, gelten die Regelungen des Abs. 4 Satz 2, 3 und 4.
- (6) Urnenstelen sind Grabsäulen mit übereinander angeordneten Urnenkammern.
- (7) Urnenpflegegrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten oder Urnenreihengrabstätten, die innerhalb einheitlich durch die Friedhofsverwaltung gestalteter und gepflegter Gemeinschaftsgrabfelder liegen.
- (8) Bei Aschestreufeldern wird die Asche auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich durch Verstreuung beigesetzt.
- (9) Bei Aschegrabfeldern wird die Asche ohne Urne in einem festgelegten Bereich des Friedhofs beigesetzt.
- (10) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind kleinere Einheiten von Urnenwahlgrabstätten, die durch die Friedhofsverwaltung angelegt und auf Grundlage von Gestaltungsplänen für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt werden. Zusätzliche individuelle Ausschmückungen durch die Nutzungsberechtigten sind nicht möglich. Die Namen

der Verstorbenen werden auf einer Gedenktafel oder einem geeigneten Denkmal festgehalten. Das Aufstellen eines individuellen Grabzeichens ist nicht möglich. Es besteht die Möglichkeit, Sträuße und Grabgestecke am Gemeinschaftsgrabmal abzulegen.

- (11) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.
- (12) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In einer Kammer einer Urnenstele, in einer Urnenbaumgrabstätte, in einer Urnenpflegewahlgrabstätte sowie in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte können jeweils bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen sind max. 1, in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen max. 2 Urnenbeisetzungen möglich. In einer Baumgrabstätte für Erdbestattungen sowie in einer Partnergrabstätte kann je Grabstelle anstelle eines Sarges auch eine Urne beigesetzt werden. Die zusätzliche Beisetzung von Urnen in Erdpflegegrabstätten ist unzulässig.

§ 15

Grababmessungen

Für die einzelnen Grabstellen gelten folgende Abmessungen:

	für Verstorbene unter 5 Jahren	für Verstorbene über 5 Jahren
Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten gemäß § 12 (1):	Breite 1,00 m Länge 1,50 m	Breite 1,25 m Länge 2,50 m
Wahlgrabstätten:	Breite 1,25 m Länge 2,50 m	Breite 1,25 m Länge 2,50 m
Urnenreihengrabstätten:	Breite 1,00 m Länge 1,00 m	Breite 1,00 m Länge 1,00 m
Urnenwahlgrabstätten:	Breite 1,25 m Länge 1,25 m	Breite 1,25 m Länge 1,25 m
Anonyme Urnenreihengrabstätten:		Breite 0,40 m Länge 0,40 m
Urnenbaumgrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten:		Breite 0,80 m Länge 0,40 m
Urnenkammern in Urnenstelen:		nach Vorgabe

In Einzelfällen können Grabstätten aller Art aufgrund örtlicher Gegebenheiten auch andere Abmessungen haben.

Für die auf den Friedhöfen Kirchdornberg, Vilsendorf und Theesen vor dem 1. Januar 1974 erstmals vergebenen Grabstätten gelten die Maße nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Vorschriften.

§ 16

Ehrengrabstätten und Kriegsgräberstätten

- (1) Die Anerkennung eines Ehrengrabes erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld. Die Stadt kann die Erhaltung eines Ehrengrabes mit Zustimmung der Angehörigen übernehmen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Angehörigen nicht bekannt sind und nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können.
- (2) Für Kriegsgräberstätten finden die Regelungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 01. Juli 1965 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 27) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Berechtigte an Grabstätten haben nicht das Recht, die Beseitigung von Bäumen zu verlangen, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätten beeinträchtigt fühlen.
- (3) Das Ausmauern von Gräbern oder der Einsatz von Fertigteilen sowie das vollständige Abdecken der Grabstätten für Erdbeisetzungen mit Grabmalen, Platten, Estrich, Metallen ist nicht zulässig. Kunststoffolien und ähnliche Materialien sind grundsätzlich nicht zulässig. Es darf nicht mehr als ein Drittel einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Grabstätte für Erdbeisetzungen durch Stein abgedeckt werden.
- (4) Das offen sichtbare Aufbewahren von Gerätschaften, Gefäßen – außer Grabvasen – oder sonstigen Gegenständen an den Grabstätten ist nicht gestattet.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 18

Wahlmöglichkeit

Auf dem Sennfriedhof sowie auf den Friedhöfen Altenhagen und Kirchdornberg sind Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Dort besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer dieser Abteilungen zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind in den beigefügten Plänen, die Bestandteile dieser Satzung sind, gekennzeichnet (Anlagen 14 bis 16).

Die Friedhofsverwaltung kann auf weiteren Friedhöfen Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften einrichten.

VI.

Grabmale

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den in den nachfolgenden Absätzen gestellten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Terrazzo, Glas, Holz, Schmiedeeisen, Edelstahl, Bronze, Aluminium und Kupferguß verwendet werden. Findlinge sind zugelassen; deren der Grabstätte zugewandte Fläche soll 1,10 qm nicht übersteigen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede Bearbeitung ist möglich.
 - b) Freibleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden wie die übrigen Flächen.
 - c) Metallbuchstaben, Bleiintarsien und Emaille-Schrifttafeln sind zulässig. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen eine der Größe des Steines angemessene Fläche einnehmen. Als Farben sind Gold, Silber, Weiß, Grau, Schwarz und Brauntöne zugelassen. In Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind alle nicht aufdringlichen Farben zugelassen. Lichtbilder dürfen die Maße 9 cm x 13 cm nicht überschreiten.
 - d) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Gestaltungs- und Bearbeitungsarten sowie alle in Abs. 2 und 3 nicht aufgeführten Materialien. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
 - e) Grabplatten und Kissensteine dürfen nur flach oder leicht angeschrägt (max. 30-Grad-Winkel) auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Auf einer einstelligen Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätte ist nur ein stehendes und/oder ein liegendes Grabmal, auf einer Urnenbaumgrabstätte oder einer Pflegegrabstätte nur eine ebenerdig verlegte Grabplatte zulässig. Auf einer

Partnergrabstätte ist eine gemeinsame oder je Grabstelle eine ebenerdig verlegte Grabplatte zulässig. Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten ist ein stehendes und zusätzlich auf jeder Grabstelle ein liegendes Grabmal zulässig.

- (5) Für die verschiedenen Grabstättenarten sind die nachstehend aufgeführten Grabmaltypen in folgenden Abmessungen zulässig:

5.1 Grabstätten für Erdbeisetzungen

	<u>Kernmaße</u>		
	<u>Breite</u>	<u>Höhe/Länge</u>	<u>Mindeststärke</u>
5.11 Wahlgrabstätten			
stehendes Grabmal			
- eine Grabstelle	45- 65 cm	110-180 cm	16 cm
- mehrere Grabstellen			
Stele:	45- 65 cm	110-180 cm	16 cm
Breitstein:	90-130 cm	70 - 90 cm	12 cm
liegendes Grabmal			
- Kissenstein	45-65 cm	45- 90 cm	12 cm
- Grabplatte	50-60 cm	110-150 cm	12 cm
kubisches Grabmal oder freistehendes Grabmal	Allgemeine Höchst- und Mindestabmessungen sind einzuhalten.		
5.121 Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren			
- stehendes Grabmal	45 cm	85-95 cm	12 cm
- liegendes Grabmal	45-65 cm	45-65 cm	12 cm
5.122 Erdpflegegrabstätten sowie Partnergrabstätten			
- Grabplatte	50 cm	60 cm	6 cm
5.13 Reihengrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren			
- stehendes Grabmal	40 cm	70 cm	12 cm
- liegendes Grabmal	30-40 cm	30-40 cm	10 cm
5.2 <u>Grabstätten für Urnenbeisetzungen</u>			
5.21 Urnenwahlgrabstätten			
- stehendes Grabmal	45-65 cm	90-100 cm	12 cm
- liegendes Grabmal	45-65 cm	45- 65 cm	12 cm
- kubisches Grabmal	Abmessungen werden nach örtlichen Angaben festgesetzt.		

5.22 Urnenreihengrabstätten

- stehendes Grabmal	45 cm	80-90 cm	12 cm
- liegendes Grabmal	45-50 cm	40-60 cm	12 cm

5.23 Urnenpflegegrabstätten und Urnenbaumgrabstätten

- Grabplatte	40 cm	50 cm	6 cm
--------------	-------	-------	------

5.24 Bei Urnenstelen haben die Verschlussplatten die Funktion von Grabmalen. Sie sind Bestandteile der Grabkammer und dürfen vom Verantwortlichen (§ 23 Abs. 1) weder verändert noch ausgetauscht werden.

Bei der Gestaltung und Beschriftung der Verschlussplatten sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Schriftzeichen sind nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung vertieft oder erhöht auf den Verschlussplatten aufzubringen.
- b) Über Namen, Geburts- und/oder Sterbedaten hinausgehende ergänzende Schriften sind nicht zulässig.

- (6) Auf anonymen Urnen- und Erdreihengrabstätten sind Grabmale nicht zulässig.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 zulassen, soweit sie es innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 zulassen, soweit sie mit der Würde des Friedhofes vereinbar sind.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung, Beschriftung und jede Veränderung von Grabmalen sowie die Errichtung und Veränderung von Grabeinfassungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Grabmalbescheid).
- (2) Die Zustimmung nach Abs. (1) ist schriftlich auf Vordrucken der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Anträge müssen enthalten oder ihnen ist beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit maßstabgetreuem Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole. Bei der Installation eines QR-Code ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben. Der Antragstellende bleibt für die Dauer der Nutzung des Grabsteins für den Inhalt verantwortlich.
 - b) der maßstabgetreue Entwurf der Grabeinfassung unter Angaben des Materials und seiner Bearbeitung.
 - c) bei Grabmälern und Grabeinfassungen aus Natursteinen der im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) in der jeweils geltenden Fassung geforderte Nachweis.

- d) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen auf Friedhöfen mit besonderer historischer Bedeutung kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als natur-lasierte Holztafeln und Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21

Anlieferung

- (1) Die Anlieferung eines Grabmales ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Das Verlegen von Grabplatten auf Pflegegrabstätten, Partnergrabstätten sowie Baumgrabstätten hat nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung flucht- und höhengerecht zu erfolgen.

§ 22

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Verantwortlichen dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Adressat des Grabmalbescheides (§ 20 Abs. 1), bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Sofern kein Nutzungsrecht verliehen ist, ist der Adressat des Heranziehungsbescheids verantwortlich.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist auf Veranlassung des Verantwortlichen unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche

Anlage oder Teile davon zu entfernen; der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (3) Der Verantwortliche haftet für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstiger baulicher Anlagen oder Teilen davon verursacht wird.

§ 24

Erhaltenswerte Grabmale, Grabmalpatenschaften

- (1) Künstlerische und historisch wertvolle Grabmale und baulichen Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) An Grabstätten mit Grabmalen gem. Abs. 1 kann zur dauerhaften Erhaltung eines solchen Grabmales durch schriftlichen Vertrag mit der Stadt Bielefeld eine Grabmalpatenschaft und die Berechtigung auf Verleihung des Nutzungsrechts an der Grabstätte, auf der das Grabmal steht, erworben werden.

§ 25

Entfernen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten (§ 30 Abs. 3) sind die Grabmale einschließlich der Fundamente zu entfernen mit Ausnahme der erhaltenswerten Grabmale im Sinne des § 24 Abs. 1 und der denkmalgeschützten Grabmale. Werden die Grabmale nicht binnen drei Monate entfernt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal abräumen zu lassen. Das Grabmal geht entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Bielefeld über, wenn der Verantwortliche nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung das Grabmal abholt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren. Sofern Grabmale von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche die Kosten zu tragen.
- (3) Bei doppelseitig beschrifteten Grabmalen geht die Verpflichtung zum Entfernen des Grabmales auf den Berechtigten der Grabstätte über, an der das Nutzungsrecht zuletzt endet, es sei denn, beide Berechtigten treffen eine andere Vereinbarung, die der Friedhofsverwaltung nachzuweisen ist. Nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit an der Grabstätte, an der das Nutzungsrecht zuerst endet, hat der Berechtigte dieser Grabstätte auf dieser Seite die Beschriftung vom Grabmal zu entfernen oder durch Anbringen einer Platte abzudecken, wobei das Material der Platte dem Grabmal entsprechen muss.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Erlaubnis aufgestellte Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen

Kosten entfernen zu lassen.

- (5) Grabmale, Fundamente und Grabzubehör, die eine Bestattung behindern, sind spätestens bei einer Beisetzung vom Verantwortlichen bzw. Nutzungsberechtigten oder auf dessen Kosten von der Friedhofsverwaltung abzuräumen.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17 und 27 hergerichtet, bepflanzt, dauernd verkehrssicher instand gehalten und gepflegt werden. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes oder einer Beisetzung herzurichten. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern; § 4 Abs. 5 Buchst. f) gilt entsprechend. § 5 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern auf oder unmittelbar an den Grabstätten. Bäume und Sträucher mit einer Höhe von mehr als 1,50 m sowie überständige und abgestorbene Gehölze auf den Grabstätten sind nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung von den für die Grabstätten Verantwortlichen zurückzuschneiden oder zu entfernen. In dringenden Bestattungsfällen kann die Friedhofsverwaltung oder von der Friedhofsverwaltung beauftragte Gewerbetreibende auf Kosten derjenigen Verantwortlichen, auf deren Grabstätten diese Gehölze stehen, zurückschneiden oder entfernen lassen, wenn nur auf diese Weise eine Bestattung ermöglicht werden kann.
- (3) Für die Herrichtung, Instandhaltung oder Pflege der Grabstätten i. S. d. Abs. 1 hat der jeweilige Verantwortliche bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts zu sorgen. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Adressat des Heranziehungsbescheides für die Bestattungskosten; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (4) Der jeweilige Verantwortliche hat die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Rückgabe des Nutzungsrechts vollständig abzuräumen, einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Kommt der Verantwortliche dieser Pflicht nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Arbeiten auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
- (5) Kunststoffe und sonstige, nicht verrottbare Werkstoffe dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Torfmüll darf in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck nicht verwendet werden.

- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften gelten über die Vorschriften des § 26 hinaus die Abs. 2 bis 7.
- (2) Die Grabstätten müssen bepflanzt oder mit Rasen begrünt werden.
- (3) Einzelne Trittplatten können zur Erschließung der Grabstätte verlegt werden.
- (4) Zur Wahrung des Charakters einzelner, insbesondere wegen ihres Alters oder ihrer Anlage bedeutsamen Friedhöfe bzw. Friedhofsteile können Gestaltungspläne von der Friedhofsverwaltung erlassen werden. Die Charaktere des Sennefriedhofs und des Waldfriedhofes Sennestadt als Waldfriedhöfe sind bei den Pflanzungen besonders zu berücksichtigen.
- (5) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (6) Unzulässig ist auf oder unmittelbar an den Grabstätten:
- a) das Einfassen oder Einfriedigen z. B. mit Steinen, Hecken höher als 30 cm, Metall, Glas, Kunststoff,
 - b) das Abdecken mit Steinplatten, Kies, Splitt oder ähnlichem,
 - c) das Aufstellen einer Bank oder einer sonstigen Sitzgelegenheit, wenn eine Länge von 80 cm, eine Breite von 40 cm oder eine Höhe von 45 cm überschritten wird.
- (7) Mit Ausnahme des Sennefriedhofs und des Waldfriedhofs in Sennestadt können Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten sowie Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten mit Grabkanten eingefasst werden. Die Einfassung für Erdreihengrabstätten sowie Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten ist in Gestaltungsplänen geregelt.
- (8) Ausgenommen von Abs. 2 und Abs. 6 sind Grabstätten, die unter Denkmalschutz stehen oder in Friedhofsbereichen liegen, in denen sich Bepflanzung, Einfriedigung und Abdeckung historisch entwickelt haben.
- (9) Für die Gestaltung von Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1.
- (10) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 17 und 26 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 im Einzelfall zulassen.

§ 28

Pflegegrabstätten und Urnenstelen

- (1) Erd- und Urnenpflegegrabstätten werden unterschieden nach Grabstätten, die als Rasenfläche angelegt sind, und Grabstätten, die in einer besonders gestalteten flächendeckenden und dauerhaften Pflanzfläche integriert sind.
- (2) Die Erstherrichtung, Bepflanzung bzw. Einsaat sowie weitere Grabpflege der Erd- und Urnenpflegegrabstätten sowie des Stenumfeldes erfolgen für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Entfernung, Ergänzung oder Veränderung der Dauerbepflanzung ist nicht gestattet. Das Niederlegen von Blumen- und Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zulässig. Auf den Grabstätten abgelegter oder an den Urnenstelen angebrachter Blumen- oder Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung ersatzlos entfernt.

§ 29

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten über die Bestimmungen der §§ 17 und 26 hinaus keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Kommt der Verantwortliche (§ 26 Abs. 3) seinen Verpflichtungen zur Herrichtung, Pflege oder Instandhaltung der Grabstätten nach dieser Satzung nicht nach, hat dieser die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt und über die Meldebehörde nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.
- (3) Kommt der Verantwortliche der Aufforderung oder dem Hinweis innerhalb von drei Monaten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen,
 - b) die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen entschädigungslos abräumen, einebnen und einsäen lassen,
 - c) das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.
- (4) Im Fall der Entziehung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte wird der ehemalige Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen Grabmal und / oder bauliche Anlagen entschädigungslos in die

Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt, wird der Grabschmuck von der Friedhofsverwaltung ersatzlos entfernt.

VIII.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenhalle, Leichenkammer

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung oder in Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Ist im Totenschein ein Hinweis auf eine meldepflichtige oder gefährliche übertragbare Krankheit oder ein Verdacht auf eine solche Erkrankung vermerkt, muss der Sarg in einem abgesonderten Raum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und der Besuch des / der Verstorbenen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

§ 32

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen, im Freien von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Raumes für Trauerfeiern (Abs. 1) mit Aufbahrung des Sarges kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine meldepflichtige übertragbare Krankheit hatte oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Eine Trauerfeier soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

IX.

Schlussvorschriften

§ 33

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweiligen Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 35

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.) entgegen § 4 Abs. 1
 - a) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 - b) die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 - 2.) entgegen § 4 Abs. 4 Gedenkfeiern oder Veranstaltungen ohne Zustimmung durchführt;
 - 3.) entgegen § 4 Abs. 5 Buchst. a) die Wege ohne Genehmigung mit Kraftfahrzeugen befährt;
 - 4.) entgegen § 4 Abs. 5 Buchst. b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt;
 - 5.) entgegen § 4 Abs. 5 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - 6.) entgegen § 4 Abs. 5 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag der Berechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert;
 - 7.) entgegen § 4 Abs. 5 Buchst. e) Druckschriften verteilt;
 - 8.) entgegen § 4 Abs. 5 Buchst. f) Erdaushub und Abfälle von Friedhöfen außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - 9.) entgegen § 4 Abs. 5 Buchst. g) sonstige, nicht bei der Grabpflege anfallende Abfälle ablagert;

- 10.) entgegen § 4 Abs. 5 Buchst. h) den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen oder Hecken übersteigt, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
- 11.) entgegen § 4 Abs. 5 Buchst. i) Tiere frei laufen lässt und Hunde an der langen Leine mitführt und Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
- 12.) entgegen § 4 Abs. 5 Buchst. k) die Leichenhallen ohne Erlaubnis betritt;
- 13.) entgegen § 4 Abs. 5 Buchst. l) Sammlungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung durchführt;
- 14.) entgegen § 4 Abs. 5 Buchst. m) bei der Grabpflege Unkrautbekämpfungsmittel sowie Torfmull oder torfhaltige Substrate zur Abdeckung verwendet sowie Pflanzenschutzmittel gewerblich einsetzt;
- 15.) entgegen § 4 Abs. 5 Buchst. n) Regner für die Bewässerung von Grabstätten benutzt;
- 16.) entgegen § 5 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne schriftliche Zulassung ausübt;
- 17.) entgegen § 5 Abs. 4 Pflegeschilder mit zu großen Abmessungen oder nicht unauffällig anbringt;
- 18.) entgegen § 5 Abs. 5 auf den Friedhöfen Werkzeuge und Materialien lagert, Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in den früheren Zustand bringt, Abfall, Abraum-, Rest- oder Verpackungsmaterial entsorgt, gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen reinigt, verunreinigte Wege oder sonstige Friedhofseinrichtungen nicht reinigt;
- 19.) entgegen § 5 Abs. 6 gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt;
- 20.) entgegen § 7 Abs. 1 Tote
 - a) ohne die erforderliche Genehmigung ohne Sarg bestattet,
 - b) nicht in einem geschlossenen Sarg transportiert;
- 21.) entgegen § 7 Abs. 2
 - a) Säрге verwendet, die nicht fest verfugt und abgedichtet sind,
 - b) Säрге, Sargausstattungen, Totenkleidung sowie sonstige Beigaben verwendet, die die Verrottung und Verwesung behindern,
 - c) keine leicht abbaubaren und umweltfreundlichen Überurnen verwendet;
- 22.) entgegen § 7 Abs. 4 Gebinde mit Kunststoffen, Plastikblumen und Folienbändern anliefert und nicht unverzüglich nach der Trauerfeier von dem Friedhof entfernt;
- 23.) entgegen § 20 Abs. 1 ohne Zustimmung ein Grabmal errichtet, beschriftet oder verändert oder eine Grabeinfassungen errichtet oder verändert;
- 24.) entgegen § 20 Abs. 2 c) den geforderten Nachweis nicht erbringt;

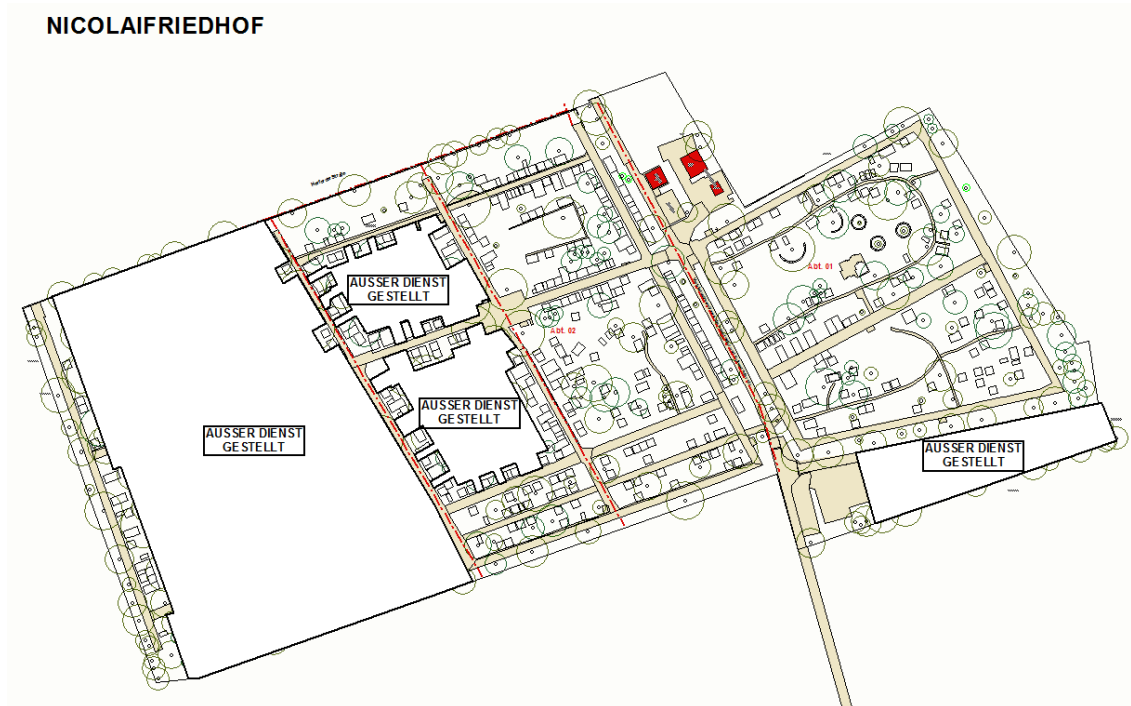
- 25.) entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 20 Abs. 1 ohne Zustimmung ein Grabmal entfernt;
 - 26.) entgegen § 26 Abs. 5 Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sowie Torfmüll verwendet;
 - 27.) entgegen § 30 Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 500;00 € geahndet werden.

§ 37

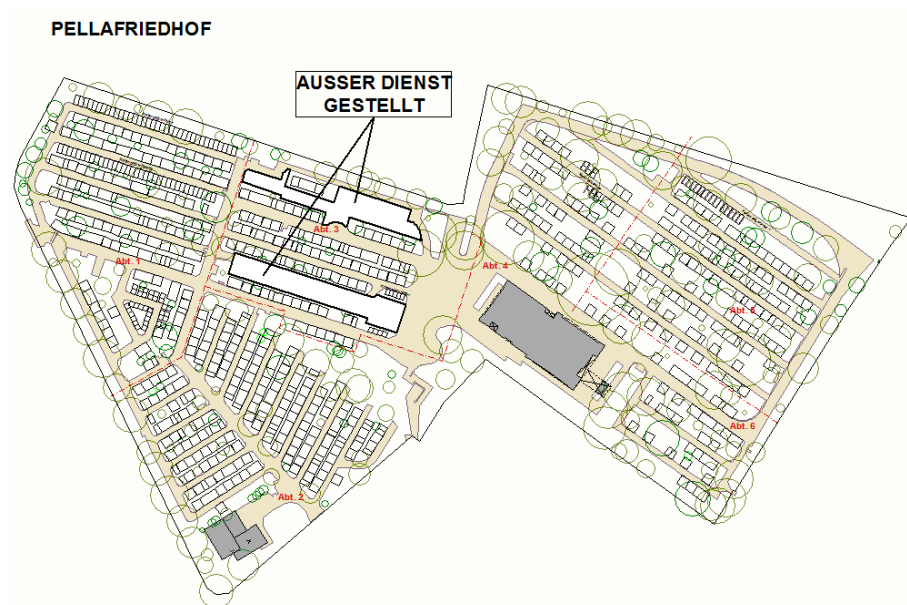
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2003 außer Kraft.

Anlage 1
zu § 2 Abs. (4)



Anlage 2
zu § 2 Abs. (6)



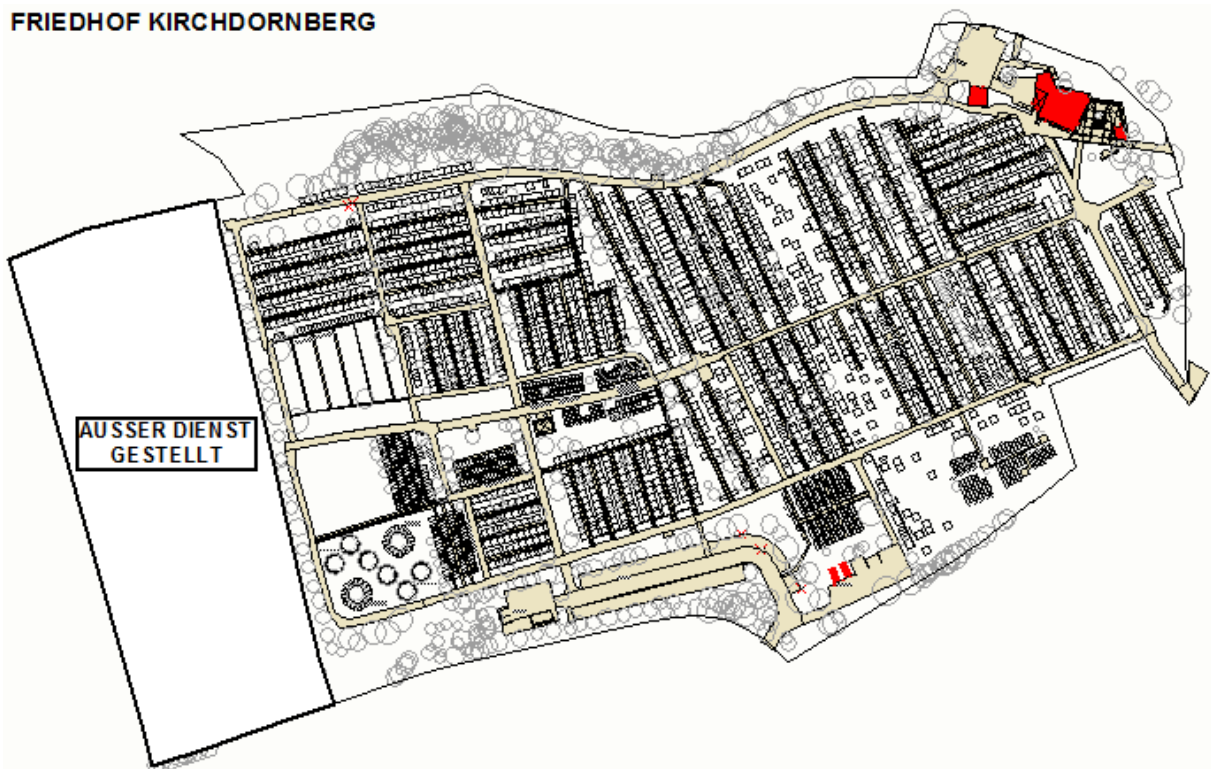
Anlage 3
zu § 2 Abs. (7)

FRIEDHOF QUELLE



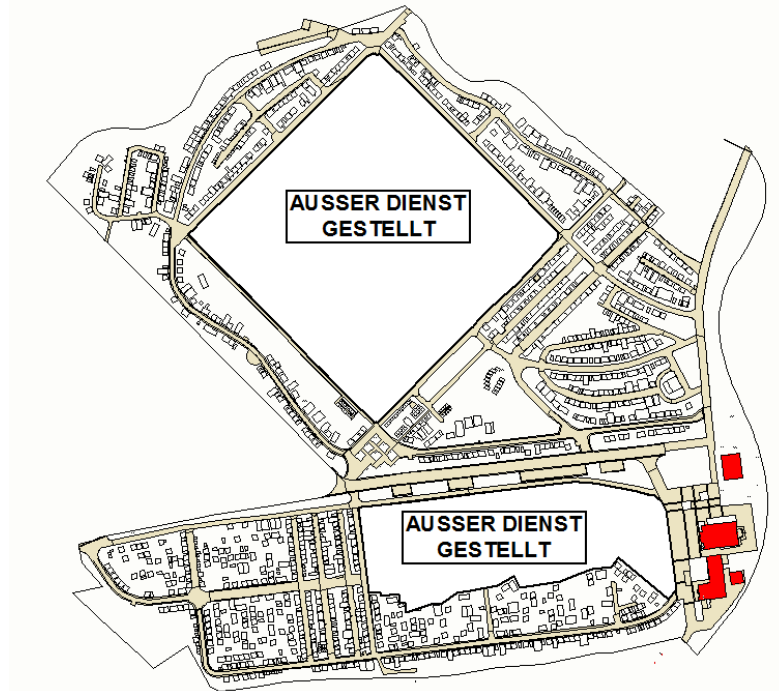
Anlage 4
zu § 2 Abs. (7)

FRIEDHOF KIRCHDORNBERG



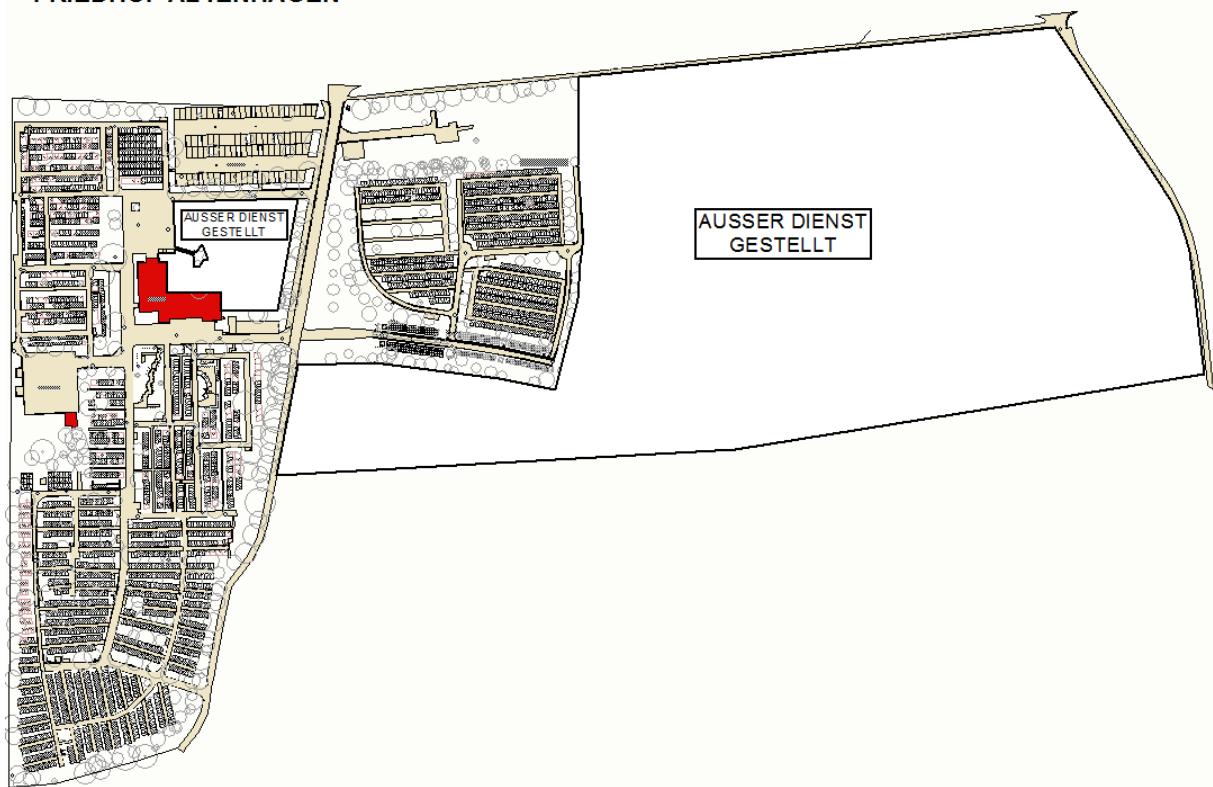
Anlage 5
zu § 2 Abs. (7)

JOHANNISFRIEDHOF



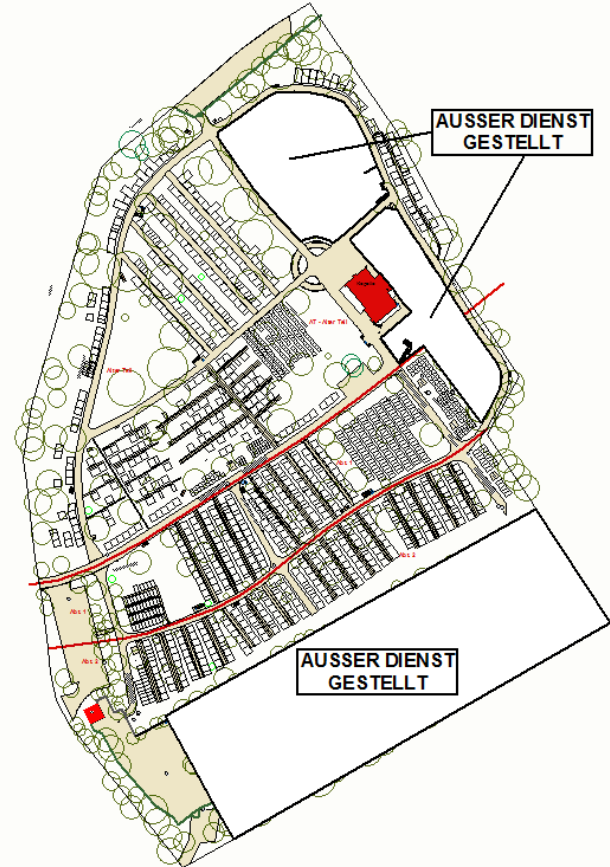
Anlage 6
zu § 2 Abs. (7)

FRIEDHOF ALTENHAGEN



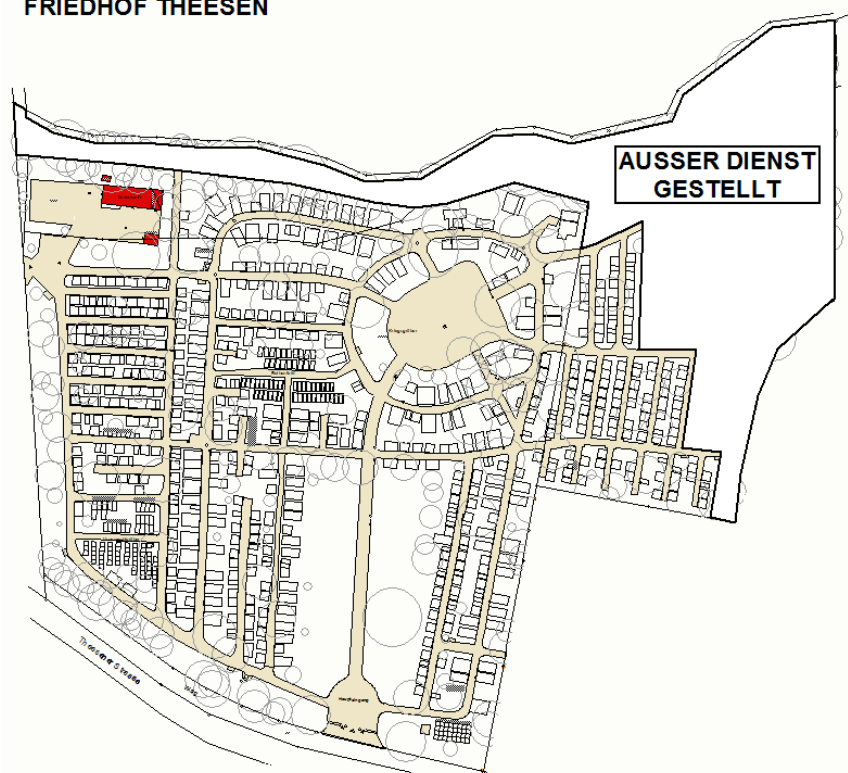
Anlage 7
zu § 2 Abs. (7)

FRIEDHOF BRAKE-WEST



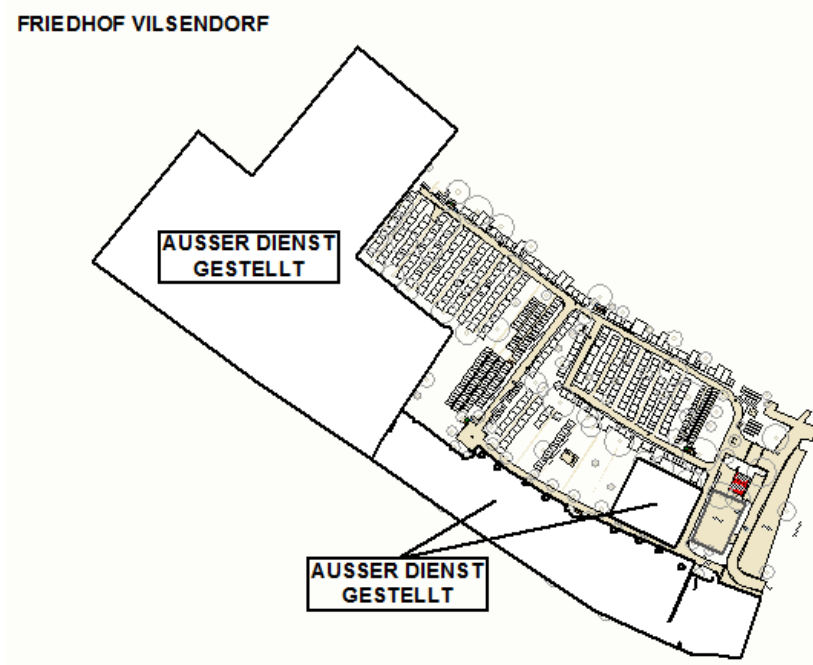
Anlage 8
zu § 2 Abs. (7)

FRIEDHOF THEESEN



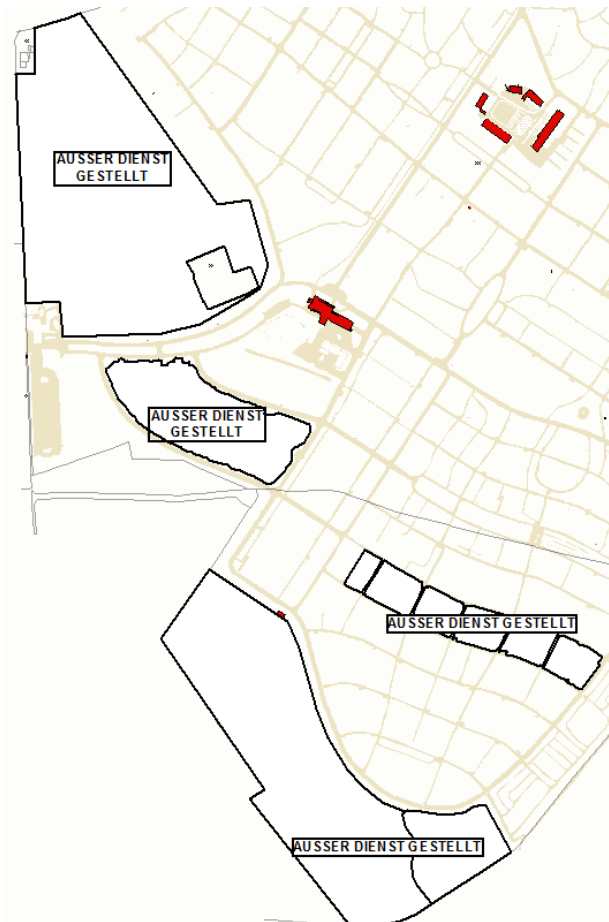
Anlage 9
zu § 2 Abs. (7)

FRIEDHOF VILSENDORF



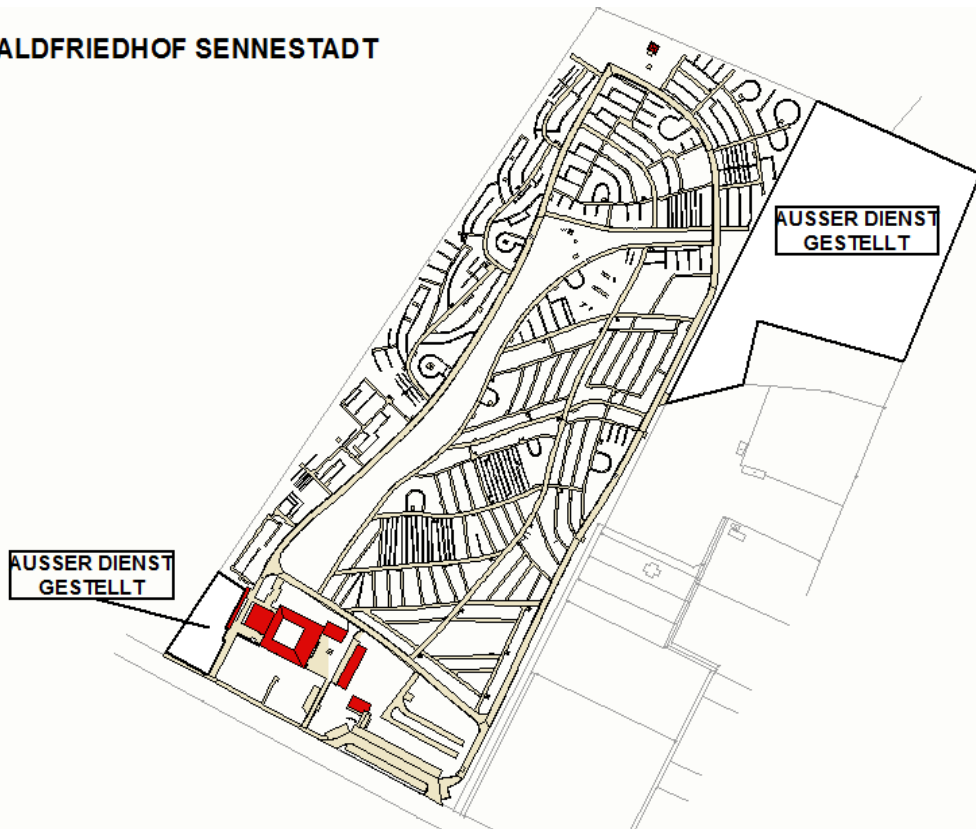
SENNEFRIEDHOF

Anlage 10
zu § 2 Abs. (7)



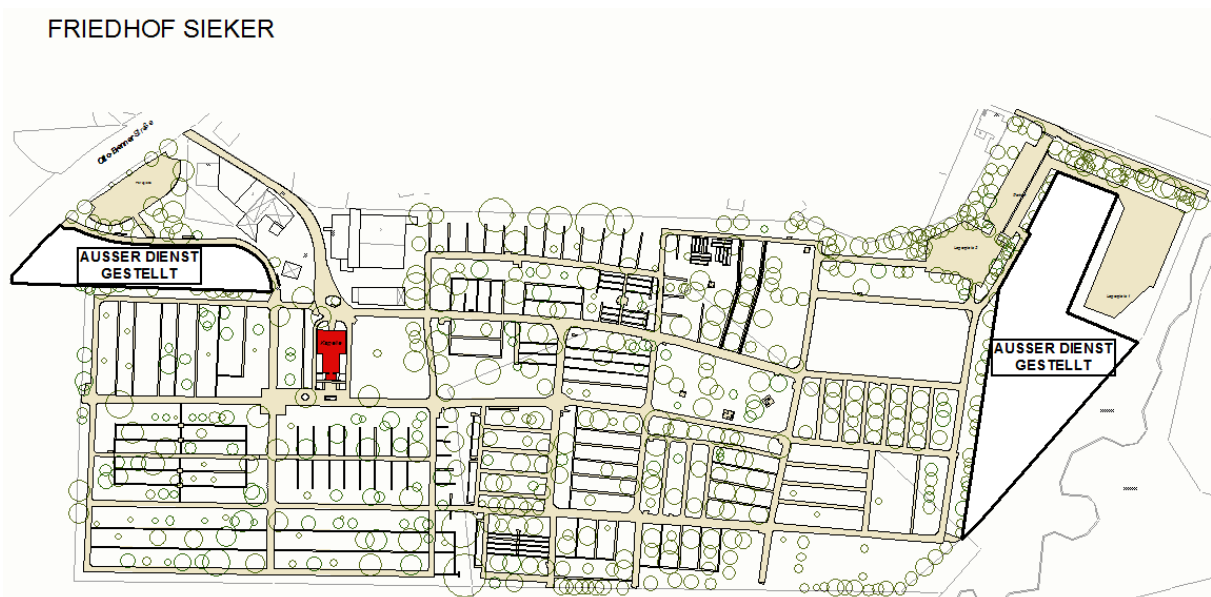
Anlage 11
zu § 2 Abs. (7)

WALDFRIEDHOF SENNESTADT



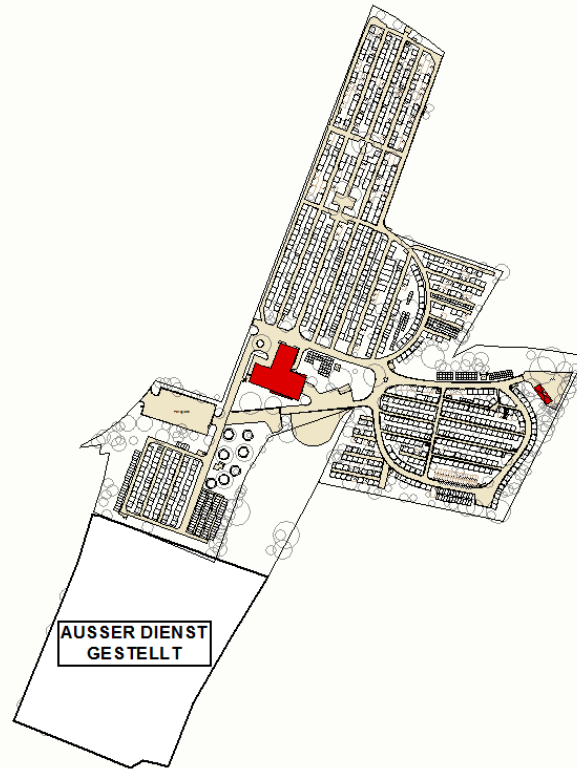
Anlage 12
zu § 2 Abs. (7)

FRIEDHOF SIEKER



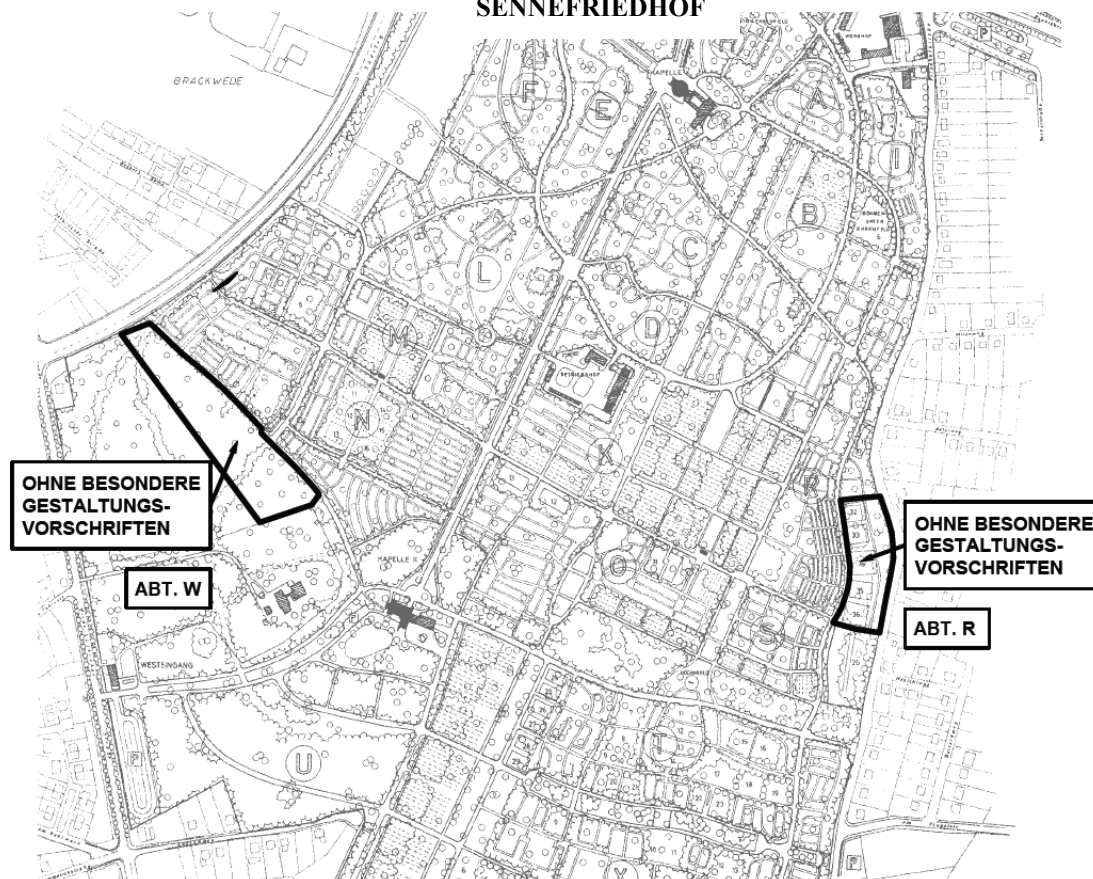
Anlage 13
zu § 2 Abs. (7)

FRIEDHOF UBBDISSEN



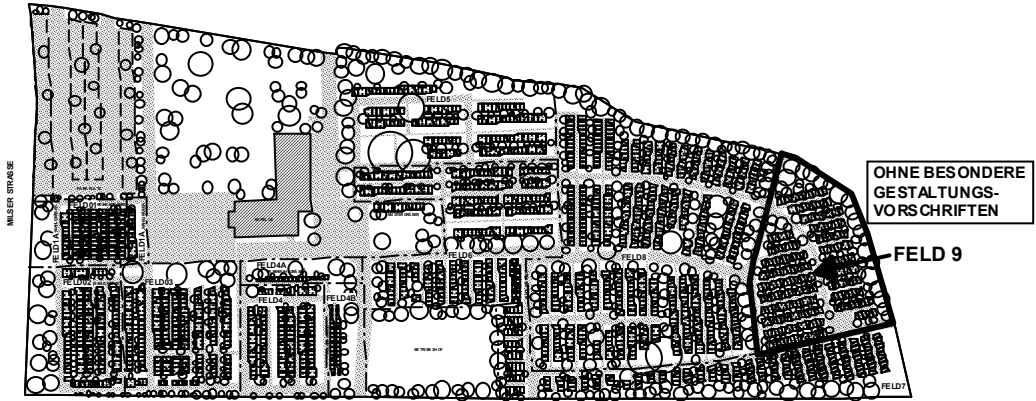
Anlage 14
zu § 18 Satz 5

SENNEFRIEDHOF

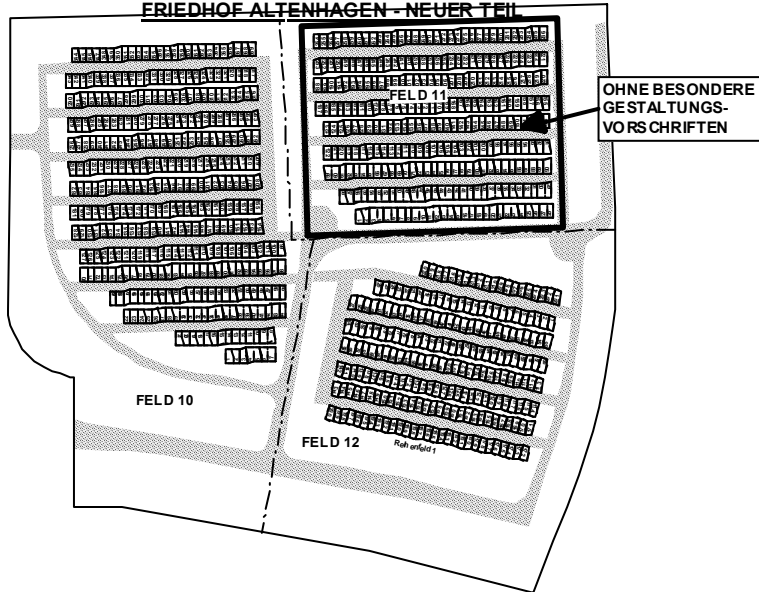


Anlage 15
zu § 18 Satz 5

FRIEDHOF ALTENHAGEN - ALTER TEIL



FRIEDHOF ALTENHAGEN - NEUER TEIL



Anlage 16
zu § 18 Satz 5

FRIEDHOF KIRCHDORNBERG

